

Positionspapier

Initiator*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz / Comité directeur de la JS Suisse / Comitato direttivo della GISO Svizzera (beschlossen am: 03.01.2024)

Titel: **Von Recht und Unrecht –Thesen zum Justizsystem**

Antragstext

1 Unser Leben und unser Alltag sind von Ungerechtigkeiten geprägt. Wir leben in
2 einem kapitalistischen, rassistischen, sexistischen, queerfeindlichen,
3 ableistischen und allgemein menschenfeindlichen System. Unabhängig davon, wo man
4 im politischen Spektrum steht oder ob man sich überhaupt für Politik
5 interessiert; niemand will Ungerechtigkeit walten lassen. Als einzelne Menschen
6 und als gesamte Gesellschaft haben wir ein Bedürfnis nach Sicherheit. Wir wollen
7 vor Übergriffen und Ungerechtigkeit geschützt werden, dass Schaden
8 wiedergutmacht und Gerechtigkeit hergestellt wird. Dieses Bedürfnis nach
9 Sicherheit und Gerechtigkeit wird als Erwartung an unser Justizsystem getragen.
10 Die Justiz und damit ihre Institutionen werden als neutrale Instanzen
11 verstanden, die uns diese ersehnte Gerechtigkeit geben sollen, wenn wir in
12 unseren Rechten verletzt werden. Aber wider dieser Erwartungen bietet uns das
13 Justizsystem keinen Schutz vor Ungerechtigkeit. Die Ungerechtigkeiten in unserer
14 Gesellschaft, wo auch immer sie ihren Ursprung haben, werden gar oft durch das
15 Justizsystem verstärkt, und im Justizsystem, vor den Gerichten, bei der Polizei,
16 in den Behörden usw. sind wir systematisch der Ungerechtigkeit ausgesetzt.
17 Erwartungen und Realität klaffen also weit auseinander. Auf dem Weg zu einer
18 gerechteren Welt ist daher eine genauere Analyse des heutigen Justizsystems
19 notwendig.

20 Dieses Positionspapier beschäftigt sich deshalb mit dem Justizsystem, dem wohl
21 wichtigsten Element des repressiven Staates. Wenn im folgenden von Justizsystem
22 gesprochen wird, dann meint dies alle Prozesse, Institutionen und Ämter die zur

23 Erstellung, Anwendung und Interpretation von Gesetzen und Rechten dienen,
24 inklusive den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden sowie den Regeln, unter
25 welchen diese Institutionen arbeiten und unter welchen Menschen versuchen "zu
26 Recht zu kommen."

27 In einem kapitalistischen System hat das Justizsystem für den bürgerlichen Staat
28 im Wesentlichen zwei Funktionen: Einerseits dient es der Aufrechterhaltung und
29 dem Schutz der bestehenden Besitzverhältnisse und der Disziplinierung all jener,
30 die sich nicht an die Regeln zu deren Schutz halten. Andererseits hat das
31 Justizsystem den Zweck, auf Konflikte in der Gesellschaft zu reagieren und das
32 Zusammenleben zu organisieren. Wir wollen in diesem Papier aufzeigen, wie unser
33 heutiges Justizsystem systembedingt zu Ungerechtigkeit und zur Aufrechterhaltung
34 von Unterdrückungssystemen beiträgt. Die Auslegung und Anwendung des Rechts
35 durch Justizbehörden, wie beispielsweise Gerichte, prägen die gesellschaftliche
36 Ordnung und Hierarchien massgeblich mit. Unsere Analyse kommt zum Schluss, dass
37 das Justizsystem in seiner gegenwärtigen Form nicht reformiert werden kann, wenn
38 wir eine gerechte und freie Gesellschaft erreichen wollen.

39 Das Ziel von uns Sozialist*innen ist die Überwindung des Kapitalismus und aller
40 Herrschafts- und Unterdrückungssysteme. Wir glauben daran, dass alle Menschen
41 ein Leben in Würde verdienen und zwar frei von Ausbeutung, Bevormundung und
42 Unterdrückung.^[1] Wir wollen unsere Gesellschaft grundlegend und nachhaltig
43 umbauen und unser Zusammenleben neu organisieren. Konflikte - seien diese
44 strukturell oder zwischenmenschlich - wird es jedoch auch in Zukunft geben und
45 werden auch die neue Ordnung auf die Probe stellen. Um wahre Gerechtigkeit
46 schaffen zu können, brauchen wir in Zukunft Konfliktlösungsmechanismen, die
47 Freiheit und Gerechtigkeit für alle Teile der Gesellschaft in den Mittelpunkt
48 stellen und nicht darauf abzielen, die Privilegien und die Macht einiger weniger
49 zu sichern.

50 Wir brauchen folglich eine alternative Form der Konfliktbewältigung, als dies
51 das bürgerliche Justizsystem vorsieht. Ansätze dafür lassen sich in der
52 *Restorative Justice* finden, die die Suche nach der Wiedergutmachung durch alle
53 Beteiligten ins Zentrum der Konfliktlösung stellt.

54 Die Analyse des Justizsystems in seiner heutigen Form erfolgt anhand der
55 folgenden Thesen, welche aufzeigen, wie das Justizsystem die bestehende
56 Ordnung und darin insbesondere die Besitzverhältnisse schützt, wie es
57 fälschlicherweise auf Vergeltung ausgerichtet ist und wie die Auslegung der
58 Gesetze nicht demokratisch funktioniert. Des Weiteren wird beleuchtet, dass der
59 Zugang zum Recht nicht für alle gleich ist und auch nie gleich sein kann, dass
60 bestehende Diskriminierungen durch das Justizsystem verstärkt werden und dass
61 die Polizei nicht den 99% dient.

1. Das Justizsystem stützt die bestehende Ordnung

Das Justizsystem genießt innerhalb unserer Gesellschaft einen hohen Legitimationsgrad. Diese Legitimation kommt zum einen durch die Struktur selbst, aber ist vor allem der vorherrschenden Hegemonie zu verschulden. Der bürgerliche Staat dient vorrangig der herrschenden Klasse zur Aufrechterhaltung und/oder Etablierung von Machtstrukturen. Im Kapitalismus bedeutet dies die Durchsetzung der Kapitalinteressen. Nach Antonio Gramscis Konzept des "integralen Staats" sorgen Zwangs- und Konsenselemente dafür, dass die unterdrückte Klasse diese Strukturen nicht ernsthaft in Frage stellt und folglich auch nicht überwinden will.^[2] Der Konsens innerhalb einer Gesellschaft, also eigentlich die öffentliche Meinung, wird durch verschiedenste Institutionen wie die Schule, die Medien oder Wissenschaftler*innen etc. geprägt. Die Aufgabe dieser Institutionen stellt die Legitimation der Interessen der Herrschenden dar. Gleichzeitig prägen aber auch Gesetzestexte die hegemoniale Vorstellung mit: Was im Gesetz festgehalten ist, wird damit in den meisten Fällen automatisch gesellschaftlich legitimiert.^[3]

Der bürgerliche Staat im engeren Sinne verfügt also über verschiedene Mittel, mit welchen relativ autonom eine kapitalfreundliche Politik durchgesetzt werden können. Falls diese von relevanten Teilen der Zivilgesellschaft in Frage gestellt werden sollten oder dagegen gehandelt wird, kann der souveräne Staat "repressive Apparate" zur Wiederherstellung und Sicherung der Ordnung einsetzen, namentlich das Justizsystem und deren längere Arme in Form von Polizei und Militär. Wer der staatlichen Repression zum Opfer fällt, ändert sich im Laufe der Zeit. Wichtig zu verstehen ist, dass das Unrecht nicht per se in einzelnen Normen oder Gesetzen liegt, sondern im Sinn und Zweck des bürgerlichen Staates: dem Erhalt und der Durchsetzung von kapitalistischen Machtstrukturen. Die Überwindung des Kapitalismus geht also mit der Überwindung des bürgerlichen Staates einher.^[4]

2. Das Justizsystem dient primär den Besitzverhältnissen

Ein Rechtssystem wie wir es heute kennen, mit all seinen Institutionen, Ämtern und Gesetzen ist sehr neu, es ist aber keine Erfindung des Kapitalismus. Das Rechtssystem hat im Gegenteil sogar zum Aufbau des Kapitalismus und des bürgerlichen Staates beigetragen und eine wichtige Grundlage dafür gestellt. Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Institutionen, insbesondere aufgrund der sich ändernden Produktionsweisen und der Bedürfnisse der herrschenden Klasse,

99 weiterentwickelt. Ein Beispiel dafür ist die Privatisierung von Gemeingütern,
100 wie sie im 18. Jahrhundert stattfand und die Produktion stark beeinflusste.
101 Diese Veränderungen des Rechtssystems hatten weitreichende Konsequenzen und
102 verdeutlichen den Einfluss von Rechtsordnungen auf die Entwicklung von
103 Klassenverhältnissen.

104 Klassenverhältnisse wurden schon immer von Rechtssystemen geprägt und
105 beeinflusst. Die Regelung und der Schutz des Eigentums, wie wir ihn heute
106 kennen, gab es bereits im römischen Reich. Über die Jahrhunderte wurden
107 Rechtssysteme angepasst und verändert, um der herrschenden Ordnung zu dienen.
108 Der moderne bürgerliche Staat und sein Rechtssystem, wie wir es seit dem 19.
109 Jahrhundert kennen, finden also ihren Ursprung in der ganzen Geschichte der
110 Unterdrückung. Wo Klassenverhältnisse aufrechterhalten werden müssen, werden
111 unterdrückerische Justizsysteme geschaffen. Durch eine Vielzahl an Gesetzen,
112 Ämter, Gerichten usw. werden Menschen gezwungen, in einem kapitalfreundlichen
113 Rahmen zu existieren. Damit Herrschaftsstrukturen überleben können, müssen sie
114 einerseits legitimiert werden, andererseits durchgesetzt werden können. Mittel
115 zum Zweck sind beispielsweise Betreibungsämter, Gefängnisse oder Steuergesetze.
116 Alle, die sich nicht an die Spielregeln des Kapitals halten wollen oder können
117 oder sich dagegen auflehnen, werden mit staatlicher Repression konfrontiert. Das
118 Rechtssystem gibt dem bürgerlichen Staat die Mittel, die herrschende Ordnung
119 aufrechtzuerhalten.

120 **3. Ein Justizsystem, das auf Vergeltung aus ist,** 121 **führt nicht zu mehr Gerechtigkeit**

122 Neben dem Schutz der Eigentumsverhältnisse existiert das Justizsystem auch, um
123 gesellschaftliche Konflikte zu lösen. Das heutige (Straf-)Justizsystem ist dabei
124 im Wesentlichen eine Vergeltungsjustiz. Bei ausgeübten Unrecht geht es darum,
125 den*die Täter*in zu bestrafen und damit ein Übel durch ein anderes Übel
126 auszugleichen. Damit soll einerseits eine Disziplinierung der Täter*innen (und
127 möglicher Nachahmer*innen) erreicht und andererseits das Bedürfnis nach
128 Gerechtigkeit durch Vergeltung gestillt werden. Dieser Grundsatz ist mehrfach
129 falsch. Alle Straftäter*innen sind Kinder ihrer Gesellschaft. Die
130 gesellschaftlichen Umstände erhöhen oder reduzieren das Risiko für Straftaten.
131 Eine Individualisierung des Problems mit individueller Abstrafung führt in die
132 Sackgasse. Dies zeigt sich auch in den Zahlen: Für die Reduktion von Rückfällen
133 und Wiederholungstaten sind andere Methoden als die reine Bestrafung
134 vielversprechender. ¹⁵¹

135 Ausserdem entzieht die Vergeltungslogik sowohl den Geschädigten bzw. den Opfern
136 wie auch den Täter*innen die Möglichkeit, sich an der Lösung des Konflikts zu

137 beteiligen. Ein auf Bestrafung ausgerichtetes System, das nach dem Prinzip "aus
138 den Augen, aus dem Sinn" und der Logik des "Busse-Tuns" funktioniert, kann
139 niemals den Anforderungen einer gerechten Gesellschaft gerecht werden.
140 Stattdessen muss gesellschaftliche Konfliktlösung darauf ausgerichtet sein, dass
141 Unrecht wieder gut gemacht werden kann und vergangene Fehler zu einem
142 Lernprozess und einer Verbesserung in Zukunft führt.

143 **4. Die Gesetzesauslegung ist undemokratisch**

144 Jedes Gesetz muss angewandt werden, dabei haben Gerichte einen grossen
145 Spielraum. Die Anwendung der Gesetze wird damit mehrheitlich einer direkten
146 demokratischen Kontrolle entzogen. Richter*innen werden zwar von Parlamenten (in
147 einigen Kantonen von der Stimmbevölkerung) gewählt und haben somit eine
148 demokratische Legitimierung, aber über ihre Aktivität hat die breite Bevölkerung
149 nur wenig Kontrolle und Wissen.

150 Gerichtsverhandlungen sind zwar in den meisten Fällen öffentlich, dieses Prinzip
151 ist sogar in unseren Grundrechten verankert. Ziel dieser Öffentlichkeit ist die
152 Kontrolle der Rechtsprechung durch die Bevölkerung. Diese vermeintliche
153 Kontrolle funktioniert aus verschiedenen Gründen nicht: einerseits ist es für
154 die wenigsten Menschen möglich, sich Zeit zu nehmen, an einer
155 Gerichtsverhandlung teilzunehmen, geschweige denn den relativ komplizierten
156 Ablauf überhaupt zu verstehen. Andererseits fehlt in der Gerichtsverhandlung
157 häufig eine ausführliche Urteilsbegründung, die eigentlich wichtig wäre, um ein
158 Gericht effektiv zu kontrollieren oder in gegebenen Fällen zu kritisieren.
159 Einige Entscheide, insbesondere vom Bundesgericht, werden publiziert. Die
160 öffentliche Reaktion auf Entscheidsbegründungen, insbesondere im Zusammenhang
161 mit sexualisierter Gewalt, zeigt, wie wichtig diese Begründungen sind, um ein
162 Gericht zu kritisieren, Besserung zu verlangen und systemische Probleme in der
163 Rechtsprechung zu erkennen.

164 Die Richter*innen stützen sich bei ihren Entscheiden nicht bloss auf ihre
165 persönliche Meinung oder vergangene Gerichtsentscheide. In den Begründungen von
166 Gerichtsentscheiden sieht man, dass oft sogenannte "Kommentare"^[6] zur Begründung
167 und Argumentation beigezogen werden. Obwohl diese Ausführungen und Informationen
168 eine sehr grosse Rolle in der Umsetzung von Gesetzen spielen, sind sie nur für
169 wenige zugänglich und werden von einem engen Autor*innenkreis geschrieben. So
170 haben wenige Rechtsprofessor*innen einen enormen Einfluss auf die Rechtsprechung
171 und die Anwendung der Gesetze, ohne auf irgendeine Weise demokratisch
172 legitimiert zu sein und mit wenig Transparenz darüber, wie diese Kommentare
173 entstehen.

5. In einem kapitalistischen System gibt es keine Gerechtigkeit für alle

Obwohl gemäss Verfassung der Zugang zum Recht garantiert werden sollte, sieht die Realität anders aus. Ein Symptom für diesen ungleichen Zugang sind die finanziellen Hürden. Doch das Problem geht weiter als eine finanzielle Frage. Wie kann der Zugang zum Recht garantiert werden, in einem komplexen Justizsystem, mit schwer verständlichen Gesetzen, einer teilweise intransparenten Anwendung, für die man ein Studium oder stundenlange Recherche benötigt, um sie zu verstehen?

Die Unzugänglichkeit der Gerechtigkeit hat ihren Ursprung im fehlenden Wissen der breiten Bevölkerung über die Gesetze und die Möglichkeiten, ihre Interessen zu vertreten oder eine ungerechte Behandlung zu bekämpfen. Die Lösung kann jedoch nicht sein, die breite Bevölkerung besser auszubilden, auch wenn niederschwellige Bildungs- oder Beratungsangebote vielen helfen können. Bildungs- und Beratungsangebote haben aber auch ihre Grenzen in einem komplexen, intransparenten und teuren Justizsystem. Die Unzugänglichkeit des Rechts ist ein breit bekanntes Problem, es lässt sich jedoch nicht durch einzelne Massnahmen lösen. Um die herrschenden Verhältnisse aufrechtzuerhalten, muss das Rechtssystem unzugänglich sein. Würden alle die Rechte, die ihnen zustehen, einklagen, egal in welchem Rechtsbereich, wären die Interessen der herrschenden Klasse gefährdet. Diese Vorstellung mag zwar verlockend klingen, ist aber nichts mehr als eine Vorstellung. Denn das Rechtssystem ist fundamental darauf ausgelegt, nicht allen den Zugang zu Gerechtigkeit und Schutz zu gewähren.

6. Das Justizsystem verstärkt bestehende Unterdrückung

Unsere Welt ist geprägt von Unterdrückungssystemen wie Patriarchat, Rassismus, Kolonialismus und Ableismus. Diese Unterdrückung äussert sich auch im Justizsystem und wird durch dieses noch verstärkt. Die Institutionen des Rechts verfestigen bestehende Ungleichbehandlungen in Form von Gesetzestexten und juristischen Praktiken. Dies führt dazu, dass unterdrückte und marginalisierte Gruppen stärker kriminalisiert werden. Die Schweizer Polizei und Justizbehörden befassen sich beispielsweise unverhältnismässig stark mit Delikten, welche den Aufenthaltsstatus von migrantischen Personen kriminalisieren. Darüber hinaus führen Delikte auch ohne Migrationsbezug bei Menschen ohne Schweizer Pass häufig zu härteren Strafen (z.B. Landesverweisung). Racial Profiling^[1] wiederum, als Konsequenz von Rassismus innerhalb der Gesellschaft und des Justizsystems, hat zur Folge, dass rassifizierte Menschen überproportional stark kriminalisiert

werden.

212 Patriarchale Unterdrückung kommt im Justizsystem ebenfalls stark zum Ausdruck.
213 So werden aufgrund der tiefen Erfolgschancen bei Sexualdelikten nur 8% aller
214 sexuellen Übergriffe zur Anzeige gebracht.^[181] Menschen mit Behinderungen haben
215 über die Beistandschaft teilweise nicht die gleichen Rechte wie der Rest der
216 Bevölkerung, Armutsbetroffene werden beim Bezug von Unterstützungsleistungen
217 unter Generalverdacht gestellt und es droht ihnen für Bagatelldelikte eine
218 Gefängnisstrafe. Diese Aufzählung könnte nach Belieben weitergeführt werden. Vor
219 dem Recht sind offensichtlich nicht alle gleich. Unter dieser Unfähigkeit oder
220 dem Unwillen des Justizsystems, Gerechtigkeit zu schaffen, leiden erneut
221 Menschen, die sowieso schon von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen sind.

222 **7. Die Polizei schützt nicht uns, sondern die** 223 **Interessen des Kapitals**

224 Knapp 70% der Schweizer Bevölkerung hat ein hohes Vertrauen in die
225 Polizeiinstitution.^[191] Das mag überraschen, denn die Polizei passt eigentlich
226 nicht mit unserem Verständnis von Demokratie zusammen. Statt Freiheiten zu
227 wahren oder vor Gewalt zu schützen, macht die Polizei das Gegenteil:
228 Reproduktion von Ungerechtigkeit und Unterdrückung, Einschränkung von
229 Freiheit.^[181] Die Polizei übernimmt das Durchsetzen von Recht und Ordnung für
230 das staatliche Gewaltmonopol, dafür dürfen auch Gewalt und Zwangsmittel
231 eingesetzt werden. Daraus resultieren klare Ambivalenzen: Beispielsweise ist die
232 Polizei eigentlich beauftragt, Menschenrechte zu schützen, verletzt diese aber
233 regelmässig selber.^[111] Wenn die Polizei unrechtmässig handelt, wird dies selten
234 angemessen geahndet, die dafür nötigen Kontrollmechanismen, z.B. unabhängige
235 Ombudsstellen und/oder eine klare Regelung von Straftatbeständen, fehlen in der
236 Schweiz praktisch komplett.^[121] Spätestens wenn wir einen Blick auf die
237 Systematik hinter der Polizei werfen, wird klar, dass deren Priorität nie
238 Freiheit und Schutz für die Bevölkerung darstellen kann. In der Schweiz liegen
239 die Ursprünge der Polizei bei den sogenannten Landjägern, die spätestens ab dem
240 17. Jh. für die Vertreibung von Fahrenden und Armutsbetroffenen.^[131] Die Polizei
241 war niemals und ist auch heute nicht da, um die Menschen zu schützen.

242 Im heutigen kapitalistischen System schützt die Polizei im Auftrag des
243 bürgerlichen Staates die Produktionsmittel der herrschenden Klasse und sichert
244 die bestehenden Machtverhältnisse. Alle jene, die diese Verhältnisse öffentlich
245 in Frage stellen, laufen entsprechend in Gefahr, polizeilicher Repression
246 ausgeliefert zu werden. Damit werden Kritiker*innen und alle, die in diesem
247 System nicht nach den kapitalistischen Spielregeln handeln wollen oder können,
248 eingeschüchtert und gemahnt.

249
250

8. Das heutige Justizsystem kann nicht reformiert werden

251 Unsere Analyse zeigt: Das Justizsystem ist auf die Interessen der herrschenden
252 Klasse ausgerichtet, zum Nachteil der 99% und insbesondere von marginalisierter
253 Gruppen. Versuche, dieses System zu reformieren, sind zum Scheitern verurteilt,
254 denn der Funktionszweck würde damit bestehen bleiben. Solange die Mittel und
255 Strukturen zur Machterhaltung und Unterdrückung existieren, kann keine gerechte
256 Gesellschaft aufgebaut werden. Wenn der Kapitalismus überwunden werden soll,
257 muss der bürgerliche Staat und seine Institutionen und Instrumente überwunden
258 werden. Dazu gehört auch das Justizsystem.

259

Unsere Vision: Kollektiv Gerechtigkeit schaffen

260 Alle Menschen haben ein Leben in Würde verdient, dazu gehört auch Gerechtigkeit.
261 Gerechtigkeit, wenn einem Unrecht widerfahren ist, aber auch ein Recht auf
262 Wiedergutmachung, wenn man selbst Unrecht begangen hat. Unsere Vision einer
263 sozialistischen Gesellschaft kann und muss dafür entsprechende Strukturen
264 beinhalten, also eine Alternative zum heutigen Justizsystem. Denn wir sind uns
265 bewusst, dass auch nach einer sozialistischen Wende nicht per sofort alle Gewalt
266 und Unterdrückung beseitigt ist. Insbesondere die Überwindung von
267 Unterdrückungssystemen, die bestimmte Formen der Gewalt ermöglichen, wie
268 Rassismus, Patriarchat oder Ableismus, wird nicht von heute auf morgen möglich
269 sein. Mit dem heutigen Justizsystem können diese Systeme jedoch niemals
270 überwunden werden, weswegen wir neben kurzfristigen Massnahmen eine
271 langfristige, transformative Alternative benötigen.

272

Was es heute und morgen zu tun gibt

273 Das heutige Unrecht kann und muss bereits vor der sozialistischen Wende
274 vermindert werden. Täglich werden Flüchtende unter unmenschlichen Bedingungen in
275 Ausschaffungshaft gezwungen, Gerichtsprozesse werden zu Unrecht verloren,
276 Betroffene von sexualisierter Gewalt werden traumatisiert, Menschen in die Armut
277 gezwungen – kurzum: heute verschärft das Justizsystem Ungerechtigkeit und kostet
278 nicht selten Menschenleben.

279 Dieses Leid muss möglichst schnell und effizient eingedämmt werden. Kurzfristig
280 muss der Zugang zu Recht für alle Menschen verbessert und vereinfacht werden.
281 Marginalisierte Gruppen müssen geschützt und deren Rechte gestärkt werden. Dafür
282 muss auch die Kriminalisierung von Gruppen gestoppt werden, das gilt
283 beispielsweise für rassifizierte Personen und Menschen ohne Schweizer Pass. Für

284 alle Menschen muss das gleiche Recht gelten, mit dem Asylregime muss
285 entsprechend gebrochen werden, wie das in unserem Rassismuspapier^[14], im
286 Migrationspapier^[15] und verschiedenen Resolutionen zur Thematik dargelegt wird.
287 Racial Profiling und Alltagsdiskriminierung müssen bekämpft werden, denn auch
288 gleiche Rechte bedeuten noch lange nicht gleiche Rechtsauslegung und schon gar
289 nicht Gerechtigkeit. Darüber hinaus ist in vielen Bereichen eine Änderung der
290 Rechtsgrundlagen dringend erforderlich, denn wenn das Gesetz selbst
291 diskriminierend gestaltet ist, hat die Herstellung von Gerechtigkeit bereits im
292 Ansatz keine Chance. Auch die Gesetzesauslegung muss schnellstmöglich anders
293 erfolgen. Die Gerichte, die wichtigste Institution der Gesetzesauslegung, müssen
294 einer stärkeren demokratischen Kontrolle unterliegen. Die Institutionen der
295 Strafverfolgung, darunter insbesondere die Staatsanwaltschaften, müssen vom
296 Zwang zur Effizienz befreit werden. Es darf nicht sein, dass nur jene mit
297 Sicherheit angemessene Untersuchungen erhalten, die mit einem Heer von
298 Anwält*innen jede Nicht-Anhandnahme anfechten können. Auch braucht es Mittel um
299 Einzelpersonen in ihren rechtlichen Verhältnis zu Kapitalist*innen und
300 Grosskonzernen zu schützen. Personen (juristisch oder natürlich), die über
301 grosse finanzielle Mittel verfügen, sollten bei Prozessen auch eine grössere
302 finanzielle Last tragen, egal wie der Prozess ausgeht.

303 **Der lange Weg hin zu Gerechtigkeit**

304 Mit der Überwindung des Kapitalismus fällt das Kernelement des heutigen
305 Justizsystems weg: Die Aufrechterhaltung der Herrschaft der kapitalistischen
306 Klasse und der Schutz und Erhalt ihrer Produktionsmittel. Auch die Beseitigung
307 aller Unterdrückungsstrukturen innerhalb der Gesellschaft entziehen vielen
308 Konflikten das Fundament und haben eine Auswirkung auf die Justiz. Mit der
309 grundlegenden Transformation unserer Gesellschaft, muss ein neues Verständnis
310 von Sicherheit, Ordnung und des Zusammenlebens einher gehen.

311 Konflikte und Gewalt können wir wohl aber niemals ganz aus einer Gesellschaft
312 verbannen, weswegen wir eine neue kollektive Praxis für die Schaffung wahrer
313 Gerechtigkeit benötigen, fernab von Strafe und Vergeltung. Ein Ansatz dafür
314 stellt das Konzept der *Restorative Justice* dar, ein uralter Ansatz der
315 Konfliktbewältigung, bei dem die Wiedergutmachung an Stelle von Strafe im
316 Zentrum steht. Der Ursprung dieser Praxis liegt u.a. bei indigenen Gruppen in
317 Neuseeland und Nordamerika und erlebt seit 30 Jahren global einen
318 Aufschwung.^[16]

319 Mit der *Restorative Justice* können wir mittelfristig gerichtliche Verfahren
320 Schrittweise ersetzen. Bereits heute beinhalten die Rechtsordnungen von Ländern
321 wie Österreich oder Deutschland mit dem "Tatausgleich"/"Täter-Opfer-Ausgleich"
322 Ansätze der *Restorative Justice*.^[17] Auch die JUSO Schweiz arbeitet bei der

323 Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt nach solchen Ansätzen. In Restorative
324 Justice Verfahren suchen Opfer, Täter und/oder weitere Gemeinschaftsmitglieder,
325 die auch durch das Geschehene betroffen sind, gemeinsam Lösungen und Strategien,
326 um mit den Folgen der Tat umzugehen. Der Prozess kann auch von einer
327 unparteiischen dritten Instanz begleitet werden. Bei den Verfahren werden Gewalt
328 und Unrecht auch auf Gemeinschaftsebene analysiert und entsprechende
329 Lösungsansätze dafür gesucht.^[18] Mit der *Restorative Justice* können wir
330 kontinuierlich gerichtliche Verfahren ersetzen, bis die Überwindung des
331 aktuellen Justizsystems komplett gelungen ist.

332 Eigentlich sind die zentralen Elemente von *Restorative Justice*, nämlich das
333 gemeinsame Suchen nach Lösungen und Wiedergutmachen, die Art, wie wir als
334 Gesellschaft ausserhalb von Gerichten und Prozessen zwischenmenschliche Probleme
335 lösen. Unsere Vision lässt sich deshalb auch kurz zusammenfassen: Wir wollen hin
336 zu einer Gesellschaft, die ohne Unterdrückung und Ausbeutung funktioniert und
337 die das Vertrauen in die Menschen ins Zentrum des gesellschaftlichen
338 Zusammenlebens stellt. Dafür lohnt es sich zu kämpfen.

339 Bibliographie

340 ^[1] das fordern wir auch in unserem Positionspapier "Manifest für freie Menschen
341 in einer freien Welt", online unter:
342 [https://juso.ch/de/positionspapiere/manifest-fur-freie-menschen-einer-freien-](https://juso.ch/de/positionspapiere/manifest-fur-freie-menschen-einer-freien-welt/)
343 [welt/](https://juso.ch/de/positionspapiere/manifest-fur-freie-menschen-einer-freien-welt/)

344 ^[2] Gramsci, Antonio: Gefängnisheft, Band 7. Hrsg. von Bochmann, Klaus [et al.],
345 Hamburg 1991-2002.

346 ^[3] ebenda

347 ^[4] Nagel, Lara-Alexa: Die Väter aller Probleme. Zur Maskulinisierung von Staat
348 und Gesellschaft, in: Forum Recht (01/19): Rechtsphilosophie. Allgemeine
349 Geschäftsbedingungen, S. 25/26. Frankfurt am Main 2019, S. 25.

350 ^[5] Gerhard, Hans (2004) : Rückfalluntersuchungen nach Restorative
351 Justice Programmen: ein kritischer Überblick, CSLE Discussion Paper, No. 2004-10,
352 Universität des Saarlandes, Center for the Study of Law and Economics (CSLE),
353 Saarbrücken. [[https://www.econstor.eu/bitstream/10419/23070/1/2004-](https://www.econstor.eu/bitstream/10419/23070/1/2004-10_rueckfall.pdf)
354 [10_rueckfall.pdf](https://www.econstor.eu/bitstream/10419/23070/1/2004-10_rueckfall.pdf)], Zugriff am 7.1.2023.

355 ^[6] Kommentare sind in der juristischen Forschung Ausführungen zu jedem

356 einzelnen Artikeln in den wichtigsten Gesetzen.

357 ^[7] Racial Profiling bezeichnet alle Polizeimassnahmen, die dazu führen, dass
358 Personengruppen willkürlich oder unverhältnismässig behandelt werden, weil sie
359 ethnisch-kulturell, religiös oder aufgrund ihrer Herkunft oder Hautfarbe als
360 «fremd» wahrgenommen werden oder als nicht gleichberechtigt gelten.
361 ([https://www.stop-racial-
362 profiling.ch/#:~:text=Racial%20Profiling%20bezeichnet%20alle%20Polizeimassnahmen
363 _
_oder%20als%20nicht%20gleichberechtigt%20gelten.](https://www.stop-racial-profiling.ch/#:~:text=Racial%20Profiling%20bezeichnet%20alle%20Polizeimassnahmen%20als%20nicht%20gleichberechtigt%20gelten.))

364 ^[8] gfs.bern: Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der
365 Schweiz verbreitet

366 [<https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>], Zugriff
367 am 07.01.2024

368 ^[9] Bundesamt für Statistik (bfs): Erhebung über die Einkommen und
369 Lebensbedingungen SILC, Vertrauen in Institutionen, 2021, Bern 2023.

370 ^[10] Schöni, Basil: Die Polizei ist eine Art Fremdkörper in der Demokratie, in:
371 Republik (30.08.2022), [[https://www.republik.ch/2022/08/30/die-polizei-ist-eine-
372 art-fremdkoerper-in-der-demokratie](https://www.republik.ch/2022/08/30/die-polizei-ist-eine-art-fremdkoerper-in-der-demokratie)], Zugriff am 07.01.2024.

373 ^[11] humanrights.ch: Was ist die Polizei? (27.10.2023),
374 [[https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/polizei/dossier-
375 polizei/begriffsdefinition-polizei/](https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/polizei/dossier-polizei/begriffsdefinition-polizei/)], Zugriff am: 07.01.2024.

376 ^[12] Gamp, Roland: Die meisten Beamten kommen ohne Strafe davon, in:
377 Sonntagszeitung (01.06.2018),
378 [
379 [https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2018/180710_Die_meisten_Beamten_komme-
n_ohne_Strafe_davon.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2018/180710_Die_meisten_Beamten_kommen_ohne_Strafe_davon.pdf)], Zugriff am 07.01.2024, S. 6.

380 ^[13] Ebnöther, Christoph: Polizei, in: Historisches Lexikon der Schweiz
381 (28.09.2010), [[https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009638/2010-09-
382 28/#HDieABgutePoliceyBBimAncienRE9gime](https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009638/2010-09-28/#HDieABgutePoliceyBBimAncienRE9gime)], Zugriff am: 07.01.2024.

383 ^[14] JUSO Schweiz: Rassismus erkennen und bekämpfen. In der Gesellschaft und der
384 Linken, Positionspapier Rassismus (JV 19.02.23), Bern 2023.

385 ^[15] JUSO Schweiz: No Borders, No Nations, Positionspapier Migration (JV 2017),
386 Bern 2017.

387 ^[16] Van Ness, Daniel W.: An Overview of Restorative Justice around the World,
388 Workshop 2, Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal
389 Justice, Bangkok 2005.

390 ^[17] Pelikan, Christa: Was ist Restorative Justice? In: Sustainable Austria (Nr.
391 51): Muss Strafe sein?, Wien 2010.

392 ^[18] Europarat: On Mediation in Penal Matters. Empfehlung No. R 99 (angenommen
393 vom Ministerkomitee des Europarates am 15.09.1999), Strasbourg 2000.